



An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Per email:
team.z@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
Rochusplatz 1, 1030 Wien

Tel.: +43 664-624-6827
judith.pilles@post.at

30. April 2019

GZ: BMVRDJ-Z10.070A/0004-I 3/2019

Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz ua geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Post AG bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

I. Generelle Anmerkungen der Österreichischen Post:

Wir begrüßen die vorliegende Novelle, da sie aus unserer Sicht der Aktionärsrechte-Richtlinie (EU) 2017/828 im weitest möglichen Sinn entspricht und keine über die Richtlinie hinausgehenden Belastungen für Unternehmen damit verbunden sind.

Zu einigen Punkten der Novelle möchten wir jedoch folgende Anmerkungen vorbringen:

II. Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes:

• **Zu Artikel 1 Änderung des Aktiengesetzes, § 78a Abs 3:**

Die Regelungen zur Vergütungspolitik besagen, dass die Vergütungspolitik die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern hat, klar und verständlich sein und sämtliche verschiedenen festen und variablen Vergütungsbestandteile, die gewährt werden können, beschreiben muss. Die Regelungen legen jedoch keine inhaltlich neuen Bestandteile für die Vergütungspolitik fest, die zwingend vorgesehen werden müssen. Um Negativ-Statements zu vermeiden, schlagen wir daher vor, das Wort „gegebenenfalls“ in die Textierung des § 78 Abs 3 aufzunehmen, sodass der Wortlaut der Bestimmung folgendermaßen lauten würde:

„Gegebenenfalls ist in der Vergütungspolitik zu erläutern, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft in die Festlegung der Vergütungspolitik eingeflossen sind.“



- **Zu Artikel 1 Änderung des Aktiengesetzes, § 78b Abs 2:**

Der Hauptversammlungsbeschluss zur Vergütungspolitik hat lediglich empfehlenden Charakter. Daher muss nicht jede Ablehnung der Vergütungspolitik durch die Hauptversammlung zwingend zu einer Überarbeitung der Vergütungspolitik führen und schlagen wir vor, im 2. Satz des § 78b Abs 2 das Wort „überarbeitete“ in „überprüfte“ zu ändern, sodass der Wortlaut der Bestimmung wie folgt lauten würde:

„Die Gesellschaft darf die Mitglieder des Vorstands nur entsprechend einer Vergütungspolitik entlohnen, die der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt wurde. Lehnt die Hauptversammlung die vorgeschlagene Vergütungspolitik ab, so hat die Gesellschaft in der darauffolgenden Hauptversammlung eine überprüfte Vergütungspolitik vorzulegen.“

- **Zu Artikel 1 Änderung des Aktiengesetzes, § 98a:**

Da der Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats nur im Zusammenwirken zwischen Aufsichtsrat und der Gesellschaft bzw. dem Vorstand erstellt werden kann, schlagen wir vor, die Zuständigkeit für die Erstellung der Vergütungspolitik und des Vergütungsberichts über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu splitten. Wir schlagen daher folgende Textierung des § 98a vor:


„In einer börsennotierten Gesellschaft hat der Aufsichtsrat auch eine Vergütungspolitik über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu verfassen. Den Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates haben der Vorstand und der Aufsichtsrat zu erstellen; dabei sind die §§ 78a bis 78e sinngemäß anzuwenden.“

- **Zu Artikel 1 Änderung des Aktiengesetzes, § 108 Abs.1 erster Satz:**

Da der Vergütungsbericht für die Mitglieder des Vorstands im Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat und – sofern unser Änderungsvorschlag zu § 98a aufgenommen wird – auch der Vergütungsbericht für die Mitglieder des Aufsichtsrates von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam erstellt wird, schlagen wir vor, die diesbezüglichen Vorschläge zur Beschlussfassung für die Hauptversammlung von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu machen, sodass der Wortlaut des §108 Abs. 1 erster Satz wie folgt lauten würde:

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen; zu Wahlen in den Aufsichtsrat, zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik sowohl für die Mitglieder des Vorstands als auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie zur Bestellung von Abschluss- und Sonderprüfern hat nur der Aufsichtsrat Vorschläge zu machen.“

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Österreichische Post AG und ersuchen höflich um deren Berücksichtigung.


Freundliche Grüße
Österreichische Post AG